



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR	REINES WOHNGEBIET
2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
z.B. 160 (100)	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DER WOHNUNGSBÄUDE (NEBENANLAGEN) IN m ²
U + 1	UNTERGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS
3	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
BAUGRENZE	
4	BAUKÖRPER DÄCHER
	HÖHENEINSTELLUNG DER GEBÄUDE SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 4.1 (1) u. (2)
S 17° - 38° P 17° - 25°	HAUPTFIRSTRICHTUNG SATTELDACH - DACHNEIGUNG 17° - 38° PULTDACH - DACHNEIGUNG 17° - 25°
FIRSTRICHTUNG	FIRSTRICHTUNG PULTDACH - DACHNEIGUNG 17° - 25°
5	NEBENANLAGEN
GA	GARAGE MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG AUF HAUPTGEBÄUDE ABGESTIMMT
GA	GARAGE MIT PULTDACH DACHNEIGUNG 17° - 25°
GA	GARAGE MIT FLACHDACH UND ERDÜBERDECKUNG JEW. BAUGRENZEN
6	VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSEN (VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG- MISCHFLÄCHE)
	FLUR- UND FUSSWEGE MIT BEGLEITGRÜN (ALLE MASSANGABEN IN M)
	STRASSENABGRENZUNGSLINIEN U. ABGRENZUNGSLINIEN VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
7	GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOTEN
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ERHALTUNGS- UND PFLANZGEBOTEN
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT ERHALTUNGSBEBOTEN

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	KINDERSPIELPLATZ (ALTERSGRUPPE BIS 6 JAHRE)
PFLANZGEBOTE	
	LAUBBÄUME 1. ORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN MIT STANDORTBINDUNG BINDUNG NACH MINDEST-QUALITÄT UND ART
	LAUBBÄUME 2. ORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN MIT ETWAIGER STANDORTBINDUNG BINDUNG NACH MINDESTQUALITÄT UND ART SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 7.2 (1)
AC	acer platanoides
AE	aesculus hippocastanum
JU	juglans regia
TC	tilia cordata
	- Spitzahorn - Kastanie - Walnuß - Winterlinde
	LAUBBÄUME 2.3. ORDNUNG AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN MIT ETWAIGER STANDORTBINDUNG BINDUNG NACH MINDESTQUALITÄT UND ART SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 7.2 (2)
	OBSTBÄUME AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN OHNE STANDORTBINDUNG MINDESTPFLANZGRÖSSEN UND MÖGL. ARTEN SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 7.2 (3)
8	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
9	HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
	NATURPARKGRENZE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
z.B. 2302/2	FLURSTÜCKNUMMER
	BESTEHENDE BEBAUUNG
	VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
	FREIWACHSENDE STRAUCHHECKEN ALS EINFRIEDUNG AUF PRIVATEN FLÄCHEN MIT MASCHENDRAHTZAUN MINDESTPFLANZGRÖSSEN UND MÖGL. ARTEN SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 9.1 (1)
	GESCHNITTENE LAUBHECKEN ALS EINFRIEDUNG AUF PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN MIT MASCHENDRAHTZAUN HÖHE MIN. 1,25 M BIS MAX. 1,80 M DIE EINZELNEN HECKENZÜGE (GRUPPEN) IN EINHEITL. HÖHE MÖGL. ARTEN SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 9.1 (1)
	HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTEN LATTEN SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 9.1 (1)
z.B.	
WR U+1 FH <math><10.0</math>	ART DER NUTZUNG
o S 17°-38° P 17°-25°	BAUWEISE
max. 2WO	BAUWEISE
	UNTERGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS FIRSHÖHE ÜB. FB-UG MAX. 10,0 M
	DACHNEIGUNG BEI SATTELDÄCHERN DACHNEIGUNG BEI PULTDÄCHERN
	ZULÄSSIGE WOHNUNGSANZAHL

HINWEIS

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESITZT NUR IN VERBINDUNG MIT DEN SEPARAT BEILIEGENDEN FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GÜLTIGKEIT.

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.1997 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes hat mit öffentlicher Darlegung und Anhörung am 02.10.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan mit Begründung, in der Fassung vom 20.05.1998, wurde in der Zeit vom 10.06.1998 bis 10.07.1998 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung waren am 29.05.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die beteiligten Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 27.05.1998 von der Auslegung benachrichtigt.
- Der Bebauungsplan mit Begründung, in der Fassung vom 28.10.1998, wurde in der Zeit vom 02.11.1998 bis 02.12.1998 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB nochmals ausgelegt. Ort und Dauer dieser Auslegung waren am 19.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.1998 von der Auslegung benachrichtigt.
- Die Stadt Miltenberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.1998 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.05./28.10.1998 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
- Anzeigeverfahren des Landratsamtes Miltenberg: Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F. keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Miltenberg, den 8. März 1999. Landratsamt Miltenberg, Dr. Mayer.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB wurde am 15. März 1999 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 15. März 1999. Bürgermeister

STADT MILTENBERG

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG "AM KATZENBUCKEL"

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR STADTPLANUNG
 PROF. DIPL.-ING. G. MEIER DIPL.-ING. FH A. NÖTH
 OBERTHÜRSTR. 5 97070 WÜRZBURG 0931/53796

1:0 1:10 1:25 1:50 M 1:500
 Würzburg, den: 20.05.98, geändert: 28.10.98, reaktionell geändert: 15.02.99